

15

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ZB 118/88

BESCHLUSS

in der Familiensache

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Dr. Blumenröhr,
Dr. Krohn, Dr. Zysk und Nonnenkamp

am 12. Oktober 1988

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Be-
schluß des 1. Senats für Familiensachen
des Oberlandesgerichts Frankfurt am
Main vom 28. Juni 1988 wird auf Kosten
des Beklagten zurückgewiesen.

Beschwerdewert: 5.845 DM.

Gründe:

I.

Gegen das ihm am 27. April 1988 zugestellte Urteil des
Familiengerichts, das ihn unter anderem zur Zahlung rück-
ständigen Unterhalts in Höhe von 5.845 DM verurteilt hat,
hat der Beklagte mit einem am 7. Juni 1988 eingegangenen
Schriftsatz Berufung eingelegt und das Rechtsmittel zugleich
mit dem Ziel begründet, die Abweisung der Klage auf jene
Rückstände zu erreichen. Das Oberlandesgericht hat die Beru-
fung durch Beschluß vom 28. Juni 1988 wegen Versäumung der
Rechtsmittelfrist als unzulässig verworfen. Hiergegen hat
der Beklagte sofortige Beschwerde eingelegt und gleichzeitig

- 3 -

um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht. Durch Beschluß vom 20. Juli 1988 hat das Oberlandesgericht den Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen.

II.

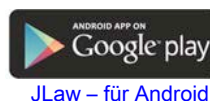
Die sofortige Beschwerde ist zulässig (§ 519b Abs. 2 ZPO), hat jedoch sachlich keinen Erfolg.

Daß der Beklagte die einmonatige Frist für die Einlegung der Berufung (§ 516 ZPO) versäumt hat, bezweifelt er selbst nicht. Ob er ohne sein Verschulden gehindert war, diese Frist einzuhalten (§ 233 ZPO), hat der Senat nicht zu beurteilen. Darüber hatte gemäß § 237 ZPO das Oberlandesgericht zu entscheiden, wie auch durch den Beschluß vom 20. Juli 1988 geschehen. Es hätte einer gesonderten Anfechtung dieses Beschlusses bedurft, um den Senat mit der Überprüfung der Wiedereinsetzungsfrage zu befassen (vgl. Senatsbeschluß vom 7. Oktober 1981 - IVb ZB 825/81 - NJW 1982, 887; Zöller/Schneider ZPO 15. Aufl. § 519b Rdn. 17, 21). Im Zeitpunkt des allein angefochtenen Beschlusses vom 28. Juni 1988 lag ein Wiedereinsetzungsantrag noch nicht vor; auch war kein Fall gegeben, in dem Wiedereinsetzung ohne Antrag hätte gewährt werden können (§ 236 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Denn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



nach dem Aktenstand hatte das Oberlandesgericht keine Anhaltspunkte dafür, daß der Beklagte die Frist unverschuldet versäumt hatte (vgl. dazu BGH, Beschluß vom 9. Juli 1985 - VI ZB 8/85 - NJW 1985, 2650, 2651).

Lohmann

Zysk